



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Sprache, Geschäftsjahr und Vertretung

1. Der Verband führt den Namen "VTH Verband Technischer Handel e.V." (im folgenden "VTH" genannt). Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Düsseldorf.
3. Die Vereinssprache ist Deutsch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Jedes seiner Mitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Nur wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, dürfen die übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen. Im Verhältnis nach außen sind ihre Vertretungshandlungen jedoch auch dann gültig, wenn der Vorsitzende nicht verhindert war.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband umfasst Firmen des Großhandels in industriellem und technischem Bedarf mit allen dazugehörigen Dienstleistungen sowie Be- und Verarbeitungen (Technische Händler).
2. Aufgabe des VTH ist der Schutz, die Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen fachlichen, wirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Interessen der Technischen Händler im In- und Ausland, insbesondere
 - a) Wahrnehmung dieser Interessen der Branche Technischer Handel bei Behörden, Körperschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Verarbeitern, Verbrauchern sowie bei deren organisatorischen Zusammenschlüssen;
 - b) Förderung des lautereren Wettbewerbs;
 - c) Hebung des Leistungsstandes des Technischen Handels durch Berufsbildung und -förderung;
 - d) Förderung des Austausches wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen;
 - e) Förderung und Hebung des Berufsstandes, insbesondere durch Unterrichtung und Beratung in Grundsatzfragen des Marktes und Wettbewerbs, der Wirtschaftspolitik, des Wirtschaftsrechtes, der Betriebswirtschaft, der Ausbildung und Schulung sowie durch überbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfahrungsaustausch;
 - f) Förderung, Prüfung und Durchführung von Normungs-, Typisierungs- und Spezialisierungsvorhaben;
 - g) Sammlung statistischen Materials über fachliche Probleme.
3. Die Anerkennung des Vereins als Berufsverband nach dem deutschen Steuerrecht ist laufend von der Geschäftsführung bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen (Freistellungsbescheid).

4. Zweck und Aufgabe des eingetragenen Vereins sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der VTH enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied im VTH kann jede Fachgroßhandlung für technische Bedarfsartikel im Sinne des Kernsortiments des Technischen Handels (Antriebs-, Chemo-, Dichtungs-, Gummi-, Kleb-, Kunststoff-, Schlauch- und Armaturentechnik sowie Persönliche Schutzausrüstungen) werden, die ihre Produkte und Dienstleistungen stationär und/oder online überwiegend an gewerbliche Kunden sowie öffentliche Einrichtungen vertreibt (B2B) und dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Unternehmen muss im Handelsregister oder, falls sich der Firmensitz im Ausland befindet, in einem vergleichbaren amtlichen Verzeichnis eingetragen sein. Sofern ein solches Verzeichnis im Heimatland nicht existiert, muss der Nachweis der unternehmerischen Tätigkeit auf andere Weise erbracht werden.
- b) Das Unternehmen betätigt sich hauptsächlich als Fachhändler mit eigenständiger Angebots-, Leistungs- sowie Preisgestaltung und nicht als industrieller Fertigungsbetrieb sowie nicht als Werkshändler eines Herstellers.
- c) Das Unternehmen als Ganzes oder mindestens eine seiner nach § 4, Ziffer 3, in Betracht kommenden Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Filialen oder Tochterunternehmen vertreibt mit einem nicht unerheblichen Anteil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit technische Bedarfsartikel im Sinne des Kernsortiments des Technischen Handels (siehe oben).
- d) Das Unternehmen als Ganzes oder mindestens eine seiner nach § 4, Ziffer 3, in Betracht kommenden Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Filialen oder Tochterunternehmen verfügt über die notwendige Fachkunde, um seine technischen Bedarfsartikel qualifiziert vertreiben zu können.
- e) Die Geschäfte müssen überwiegend auf eigene Rechnung getätigt werden. Geschäfte auf fremde Rechnung (Handelsvertretungen) sind nicht in solchen Produktbereichen zulässig, die zum Kernsortiment des Technischen Handels (siehe oben) zählen.
- f) Das Unternehmen als Ganzes oder mindestens eine seiner nach § 4, Ziffer 3, in Betracht kommenden Zweigniederlassungen, Betriebsstätten, Filialen oder Tochterunternehmen muss ein dem Geschäft entsprechendes Warenlager unterhalten, um seiner Handelsfunktion jederzeit nachkommen zu können.
- g) Das Unternehmen muss geschäftlich frei und ungebunden sein, insbesondere hinsichtlich seiner Sortiments- und Preisgestaltung sowie in Bezug auf seine aktive und passive Vertriebstätigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist auf einem dafür vorbereiteten Formblatt bei der Geschäftsstelle des VTH einzureichen.
2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen gemäß § 3 darzulegen, die für eine Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind. Im Zweifelsfall kann sich die Geschäftsführung durch einen Besuch vor Ort davon überzeugen.
3. Unternehmen mit Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen sowie Konzerne (sinn-gemäße Anwendung der §§ 15 ff. AktG) erwerben die Mitgliedschaft für das gesamte Unternehmen, die gesamte Unternehmensgruppe oder den Konzern (Mutterunternehmen und Töchter) durch die Zentrale (Hauptniederlassung). Davon unbenommen ist die zusätzliche Mitgliedschaft einzelner Tochterunternehmen oder rechtlich selbständiger Niederlassungen, sofern sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen. Für Unternehmen mit Firmensitz (Konzernzentrale) außerhalb der bestehenden VTH-Regionen, kann auf Antrag eine auf die in Betracht kommenden Betriebsstätten innerhalb der bestehenden VTH-Regionen abgestellte, bindende Sonderregelung durch den engeren Vorstand herbeigeführt werden, die Grundlage der Aufnahmeentscheidung wird.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der engere Vorstand (siehe § 11) auf Empfehlung des betreffenden Regionvorstands gem. § 14 Ziff. 4 und – sofern zutreffend – des betreffenden Fachgruppenvorstands gem. § 15 Ziff. 8.
5. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Alle VTH-Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere auf:
 - a) Teilnahme an den Einrichtungen und Leistungen des VTH;
 - b) Ausübung des Stimmrechts und Anspruch auf Auskunft, Rat und Hilfe durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des VTH fallen;
 - c) Beratung, Förderung, Unterrichtung und Vertretung im Rahmen des Verbandszwecks. Die Vertretung von Einzelinteressen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein überwiegendes Gesamtinteresse besteht. Ausgenommen davon sind die Leistungen nach § 15, Ziffer 6, die nur den Mitgliedern einer Fachgruppe vorbehalten sind.
2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte setzt die Erfüllung der Pflichten voraus.

§ 6 Pflichten aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) dem VTH jede irgendwie mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, die den Verbandszwecken dienlich ist, sowie die Beschlüsse und Maßnahmen der Verbandsorgane zu beachten und zu unterstützen;
- b) dem VTH Auskünfte zu geben, die einer Förderung der gemeinschaftlichen Interessen aller Mitglieder dienlich sind;
- c) Verletzungen der Satzung und der auf ihr beruhenden Beschlüsse, von denen es erfährt, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen;
- d) die Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsstaffel und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlagen bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Der VTH erhebt Beiträge und kann in begründeten Fällen Sonderumlagen von seinen Mitgliedern erheben. Die Festsetzung der Beitragsstaffel und eventueller Sonderumlagen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bis spätestens Ende Februar ihrem Vorjahresumsatz entsprechend in die zutreffende Beitragsstaffel einzustufen und den daraus resultierenden Beitrag spätestens vier Wochen nach Empfang der Beitragsrechnung zu zahlen.
3. Mitglieder, die einer oder mehreren Fachgruppen angehören, haben zusätzlich zu ihrem allgemeinen Beitrag die von den Fachgruppen festgesetzten Fachgruppenbeiträge zu zahlen.
4. Die Fachgruppenbeiträge werden gesondert in Rechnung gestellt und sind spätestens vier Wochen nach Empfang der Beitragsrechnung zu zahlen.
5. Jedes Mitglied ist für den Gesamtjahresbeitrag einschließlich der Fachgruppenbeiträge des Beitragsjahres haftbar, in dem es die Mitgliedschaft bzw. Fachgruppenzugehörigkeit erwirbt, aufgibt oder verliert. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VTH endet
 - a) durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres;
 - b) durch Aufgabe des Betriebes;
 - c) durch rechtswirksame Löschung im Handelsregister;
 - d) durch rechtswirksamen Entzug der Gewerbe-erlaubnis;
 - e) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 ganz oder teilweise entfallen sind;

- f) durch Ausschluss auf Antrag aus dem Mitgliederkreis, wenn das betroffene Mitglied den Interessen des VTH zuwiderhandelt, das Ansehen des VTH gefährdet, sich eines schuldhaften Verstoßes gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs oder der guten kaufmännischen Sitten schuldig gemacht oder die Satzung grob verletzt hat;
 - g) durch Ausschluss, wenn es die unter Ankündigung des Ausschlusses ergangene Aufforderung zur Entrichtung rückständiger Beiträge oder Sonderumlagen länger als 3 Monate unbeachtet gelassen hat.
2. Über Anträge auf Ausschluss gemäß Ziff. 1 f) beschließt der engere Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
 3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
 4. Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 g) wird vom engeren Vorstand beschlossen.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchem Anlass, berührt nicht die noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem VTH, insbesondere die zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr. Eingezahlte Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet. Ansprüche auf das Verbandsvermögen sowie Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Organe des VTH

1. Organe des VTH sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der engere Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Geschäftsführung,
 - e) die Regionsversammlungen und
 - f) die Fachgruppen.
2. Über die Beschlüsse der Organe a bis c sowie e und f sind Beschlussprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung freizugeben und von einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
3. Die Tätigkeiten in allen Organen des VTH und die als seine gewählten Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern der Organe durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, kann der VTH in Ausnahmefällen auf Antrag erstatten; ein Anspruch darauf besteht nicht.
4. Mitglieder, die in einem Ehrenamt im VTH tätig sind, können sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht vertreten lassen.
5. Alle im VTH in einem Ehrenamt tätigen Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der Informationen über die internen Verhältnisse einer Mitgliedsfirma, die sie in Ausübung ihres Amtes erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren, die auch nach Ablauf der Amtszeit einzuhalten ist.

6. Jedes Ehrenamt im VTH endet, sobald sein Inhaber keine Mitgliedsfirma im VTH mehr vertritt. Ausgenommen davon sind die kooptierten Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorsitzende einberuft.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz oder anderen Medien (z.B. Telefon) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefonkonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Gesamtvorstand (siehe § 12).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes oder des engeren Vorstandes einzuberufen oder wenn zwei Regionsversammlungen oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ergeht an alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
5. Anträge, die Mitglieder in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einbringen wollen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht sein, die sie spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag allen Mitgliedern schriftlich bekanntgibt. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht fristgerecht gestellte Anträge zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Abnahme der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes, des engeren Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - c) die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer;
 - d) die Festsetzung des jährlichen Haushaltsvoranschlages;
 - e) die Beitragsstaffel;
 - f) die Erhebung von Sonderumlagen;
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
8. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Firmeninhaber, Vorstandsmitglieder juristischer Personen und Angestellte, welche aufgrund einer handelsregisterlichen Eintragung oder durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung der Mitgliedsfirmen berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen des § 18, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Vorsitzende der Versammlung, bei Wahlen das Los.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Wahlen erfolgen in der Regel in schriftlicher und geheimer Form. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation vollzogen werden, wenn dem auf Befragen kein Stimmberechtigter widerspricht. Abstimmungen über Sachfragen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten findet die Abstimmung geheim statt. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.
11. Beschlüsse können auch durch schriftliche Befragung aller Mitgliedsfirmen gefasst werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der an der schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder für die Annahme stimmt. Nichtbeteiligung an der Abstimmung innerhalb 10 Tagen ist Stimmenthaltung gleichzusetzen.
4. Nach außen wird der VTH durch den engeren Vorstand vertreten (§ 1, Ziff. 5).
5. Die Geschäftsführung hat dem engeren Vorstand alle wichtigen Angelegenheiten zu unterbreiten, die nicht im Rahmen der laufenden Geschäfte von ihr zu entscheiden sind.
6. Der engere Vorstand hat die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
7. Der engere Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zur Abstimmung vor. Er unterbreitet dem Gesamtvorstand, gegebenenfalls auch der Mitgliederversammlung, alle Vorschläge zur Beschlussfassung, die zur Förderung der Ziele des VTH geeignet erscheinen.
8. Der engere Vorstand ist ermächtigt, in wichtigen Angelegenheiten, die an sich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürften, selbst sofort Entscheidungen zu treffen, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Hierüber ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Beschlussfassungen des engeren Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Abstimmungen können sowohl mündlich als auch schriftlich durchgeführt werden, es sei denn, dass eines seiner Mitglieder die schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Jährlich findet mindestens eine Sitzung des engeren Vorstandes statt. Der Vorsitzende muss den engeren Vorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 11 Engerer Vorstand

1. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen mindestens zwei und höchstens vier Stellvertretern und dem Hauptgeschäftsführer, falls dieser in den Gesamtvorstand gewählt wurde.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Gesamtvorstand aus dem Kreis der Personen, die Mitglieder als Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel in zeitlicher Verbindung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Gesamtvorstand einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Amtszeit. Scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Gesamtvorstand einen neuen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des VTH besteht aus den Regionsvorsitzenden, ihren Stellvertretern, den Fachgruppenvorsitzenden, den Mitgliedern des engeren Vorstandes, den in den Gesamtvorstand kooptierten Mitgliedern und dem Hauptgeschäftsführer, falls er in den Gesamtvorstand gewählt wurde. Ist ein Fachgruppenvorsitzender bei einer Sitzung des Gesamtvorstandes verhindert, benennt er, sofern das möglich ist, einen seiner Stellvertreter, der ihn bei dieser Sitzung stimmfähig vertreten darf. Diese Vertretung ist nur durch Personen zulässig, die Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen sind.
2. Der Gesamtvorstand kann Persönlichkeiten kooptieren. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Gesamtvorstand die Kooptation in den Gesamtvorstand durch Beschluss wieder aufhebt.
3. Der Gesamtvorstand kann den Hauptgeschäftsführer in den Gesamtvorstand hinzu wählen. Er bleibt so lange in diesem Amt, bis der Gesamtvorstand diesen Beschluss wieder aufhebt.

4. Der Gesamtvorstand ist das Organ für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen werden.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer neuen Vorstandssitzung einzuladen, bei der der Gesamtvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Der Gesamtvorstand kann über einen Antrag mündlich abstimmen, es sei denn, dass eines seiner Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Jährlich findet mindestens eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt. Der Vorsitzende muss den Gesamtvorstand zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es verlangen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verbandsgeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens werden von der hauptamtlichen Geschäftsführung erledigt. Der Hauptgeschäftsführer sowie die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer des Vereins werden durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes bestellt und aberufen. Der Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die Beschlüsse und Richtlinien des Gesamtvorstandes, des engeren Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Fachgruppenversammlungen zu beachten. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen des Gesamtvorstandes, des engeren Vorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen, den Regionsversammlungen und den Fachgruppenversammlungen teilzunehmen. Im Falle der tatsächlichen Verhinderung wird sie möglichst einen Mitarbeiter als Vertretung entsenden.
3. Die Geschäftsführung ist aktiv für Klagen des Verbandes legitimiert. Sie macht die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte und der Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Hauptgeschäftsführer besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gehört er dem engeren Vorstand gemäß § 11 Ziff. 1 an, gilt § 1 Ziff. 5 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) für ihn entsprechend.
4. Die sonstigen Mitarbeiter werden vom Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Haushaltsplanes angestellt.

§ 14 Regionsversammlungen

1. Die Mitglieder werden in Regionen zusammengefasst, und zwar so, wie ein allgemein fachliches Bedürfnis dafür besteht. Zurzeit bestehen folgende Regionen: Nord, Ost, Mitte, Rheinland, Südwest, Bayern, Österreich und Schweiz. Der engere Vorstand entscheidet über die räumliche Abgrenzung der Regionen.
2. Mit Zustimmung der betroffenen Regionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter kann ein Mitglied mit Hauptsitz in einer bestehenden VTH-Region auf Antrag auch einer anderen benachbarten Region zugeordnet werden. Mitglieder mit Hauptsitz außerhalb der bestehenden VTH-Regionen können die Region, der sie zugeordnet werden sollen, selbst wählen.
3. Jährlich findet in jeder Region mindestens eine Versammlung der Mitglieder mit Hauptsitz in dieser Region statt (Regionsversammlung), die der Regionsvorsitzende einberuft.
4. Die Regionsversammlung wählt den Regionsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Personen, die Mitglieder der Region als Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten, für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt sein Stellvertreter das Amt des Regionsvorsitzenden für den Rest der Amtszeit wahr. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Regionsversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
5. Die Vorsitzenden der Regionen und ihre Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtvorstandes des VTH.
6. Für die Einberufung und Durchführung der Regionsversammlung, ihre Beschlussfassungen, etc. gelten § 10, Ziffer 4 und Ziffern 7 bis 11 entsprechend.

§ 15 Fachgruppen

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich in Fachgruppen zusammenzuschließen, um so ihre mit dem Vertrieb der fachgruppenspezifischen Produkte verbundenen Interessen besonders zu fördern. Voraussetzung für die Bildung einer Fachgruppe ist der Beschluss von mindestens 15 Mitgliedern und die Anerkennung der Fachgruppe durch den engeren Vorstand.
2. Jede Fachgruppe hat die Voraussetzungen schriftlich festzulegen, die ein Mitglied erfüllen muss, um in die Fachgruppe aufgenommen zu werden. Diese Voraussetzungen dürfen nur an fachlichen und sachlichen Kriterien ausgerichtet sein. Die Gültigkeit der Aufnahmebestimmungen einer Fachgruppe bedarf der Zustimmung des engeren Vorstandes.

3. Über die Aufnahme in eine Fachgruppe entscheidet der Fachgruppenvorstand auf Vorschlag der VTH-Geschäftsführung. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme in die Fachgruppe erforderlich sind.
4. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Fachgruppe kann das antragstellende Mitglied des VTH innerhalb von vier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Berufung einlegen, über die die zeitlich nächste Mitgliederversammlung der betreffenden Fachgruppe endgültig entscheidet.
5. Die Fachgruppen können von ihren Mitgliedern besondere Fachgruppenbeiträge und zweckgebundene Sonderumlagen erheben, deren Höhe sie selbst beschließen. Wird ein Fachgruppenbeitrag erhoben, so muss er wenigstens einem Drittel des Beitrags der niedrigsten Stufe der allgemeinen Beitragsstaffel entsprechen. Die Fachgruppenbeiträge und Sonderumlagen werden wie die normalen Mitgliedsbeiträge dem VTH-Etat zugeführt; sie werden jedoch ebenso wie die fachgruppenspezifischen Ausgaben für jede Fachgruppe auf einem getrennten Konto in der VTH-Buchhaltung erfasst und ausgewiesen.
6. Fachgruppen, die von ihren Mitgliedern besondere Fachgruppenbeiträge oder zweckgebundene Sonderumlagen erheben, können bestimmen, dass von ihr entwickelte und vom Verband unter ihrer Mitwirkung realisierte Angebote, Dienstleistungen und Zertifizierungen exklusiv von den Fachgruppenmitgliedern insgesamt oder von dazu berechtigten Fachgruppenmitgliedern in Anspruch genommen werden dürfen. Eine einschränkende Berechtigung einzelner Fachgruppenmitglieder zur Inanspruchnahme muss in schriftlicher Form vorliegen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
7. Jährlich findet mindestens eine Versammlung der Mitglieder einer jeden Fachgruppe (Fachgruppenversammlung) statt, die der Fachgruppenvorsitzende einberuft.
8. Die Fachgruppenversammlung wählt den Fachgruppenvorsitzenden und seine mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreter aus dem Kreis der Personen, die Mitglieder der Fachgruppe als Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten, für die Dauer von zwei Jahren. Die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden können auch durch kompetente Mitarbeiter in Führungsfunktionen besetzt werden, die keine Prokuristen sind, sofern das Mitglied dem zustimmt. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt einer seiner Stellvertreter, der von allen Stellvertretern dazu bestimmt wird, das Amt des Fachgruppenvorsitzenden für den Rest der Amtszeit wahr. Scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Fachgruppenversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
9. Der Vorsitzende einer jeden Fachgruppe ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes des VTH.
10. Für die Einberufung und Durchführung der Fachgruppenversammlung, ihre Beschlussfassungen, etc. gelten § 10, Ziffer 4 und Ziffern 7 bis 11 entsprechend.
11. Fachgruppenmitglieder können ihre Mitgliedschaft in der Fachgruppe durch schriftliche Kündigung gegenüber der VTH-Geschäftsführung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende beenden. Für eingezahlte Beiträge und Umlagen gilt § 8, Ziffer 5 entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Über die Prüfung der Jahresrechnung (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Verbandsvermögen) sowie der Buch- und Kassenführung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Den Auftrag dazu erteilt die Geschäftsführung im Rahmen der laufenden Geschäfte. Die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer (siehe Nr. 2) erfolgt gegebenenfalls im Anschluss.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Personen, die Mitglieder als Inhaber, Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten, die jährlich die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung prüfen, über das Ergebnis ihrer Prüfung eine Niederschrift anfertigen, der Mitgliederversammlung entsprechend berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung beantragen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben jeweils bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfer für den Rest der Amtszeit.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des VTH

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen spätestens zwei Monate vorher schriftlich bei der VTH-Geschäftsstelle eingereicht sein. Mit der Einladung muss der Text der angestrebten Satzungsänderung bekanntgegeben werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen. Auch ohne Versammlung ist ein satzungsändernder Beschluss gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

2. Änderungen der Satzung, die etwa das Registergericht verlangt, kann der engere Vorstand mit bindender Kraft für die Mitglieder vornehmen.
3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des VTH im Zuge einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des VTH bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wird die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit nicht erfüllt, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
4. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, hat die Mitgliederversammlung zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.
5. Im Falle einer Auflösung des Verbandes erfolgt seine Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Diese Fassung wurde einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung des VTH am 29. September 2023 in Berlin. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.